

SATZUNG des TSV Bitzfeld 1922 e.V.

überarbeitete Fassung, diese setzt die Fassung vom 22. März 2019 außer Kraft!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahr 1922 gegründete Verein ist unter dem Namen TSV Bitzfeld 1922 e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Register Nr. VR 580140 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Bitzfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, sowie die Förderung des Gesangs und der Kultur.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber nach § 670 BGB und Haushaltslage angemessene Vergütungen als Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Dienste des Vereins im Sinne § 3 EStg Nr. 26 und Nr. 26a beschließen oder auf Basis eines Dienstvertrages.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist textlich an den Verein zu richten, Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- a) die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

- b) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen und des Gesangs besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch textliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- bb-1) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- bb-2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
- bb-3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- bb-4) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss-Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegenüber dem Ausschluss-Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen gegen über dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschluss-Beschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets am 2. Monat des Geschäftsjahres fällig.

Bei Neueintritt eines Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres gilt folgende Regelung:

Bei Vereinseintritt bis zum 30. September ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01. Oktober der halbe Beitrag zu entrichten.

Auf Antrag können die Beiträge gestundet oder erlassen werden.

Im Übrigen gilt die Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen textlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss
3. der Vorstand

§5a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bretzfeld unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über den Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und, des Gesamtjugendvertreters und deren Stellvertreter, sowie die der Kassenprüfer.
 - g) Festsetzung der Beiträge, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen.
 - h) Berufung gegen Ausschluss-Beschlüsse des Vorstandes.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von einem Vorstand und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes.
- b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und der gewählte Gesamtjugendvertreter oder deren Stellvertreter.

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt.

Zwei der maximal fünf Vorstände in den Jahren mit gerader Jahreszahl und die anderen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses werden ebenfalls auf 2 Jahre in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Jedes Mitglied sollte mindestens seine Amtszeit, für die er von der Hauptversammlung bestätigt wurde, ableisten.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die Aufgaben vorübergehend durch die verbleibende Vorstandschaft auf einen Dritten, bis zur Neubesetzung, übertragen werden. Eine Aufnahme in die Vorstandschaft ist erst mit der Wahl auf der Hauptversammlung verbunden.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) Die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Vorstand textlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen, einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.

Diese Personen vertreten immer gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine dieser Personen führt die Tätigkeit des „Vorstand Finanzen“ aus.

2. der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind besonders folgende Vereinsaufgaben wahrzunehmen:

- a) Förderung von Breiten- und Freizeitsport
- b) Förderung von Leistungs- und Wettkampfsport
- c) Jugendpflege
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- f) Fragen des Vereinsheims

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Dem Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört. Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.

5. Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 7, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrenordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss (siehe § 2, Punkt 2 b)

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf 2 Jahre. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören. Einer wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der andere in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber ihren Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Gesamtjugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Gesamtjugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften der § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenprüfung der Abteilung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.

Von der Mitgliederversammlung kann die Vereinsauflösung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Bretzfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder zur kulturellen Förderung im Ortsteil Bitzfeld zu verwenden hat.

§ 15 Redaktionsklausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Amtsgerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.

Dies gilt nur für solche Änderungen, die den Sinn und Zweck der betroffenen Regelung nicht ändert.

Der Vorstand hat die textliche Änderung mit Mehrheit zu beschließen.

In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bitzfeld, 14.03.2025

Vorstand

Vorstand

Vorstand Finanzen

Vorstand

Vorstand